

- Ein **Bescheid** verletzt ein Grundrecht, wenn
- er ohne gesetzliche Grundlange ergangen ist, er auf einem verfassungswidrigen Gesetz/einer verfassungswidrigen Verordnung beruht oder die Behörde bei der Erlassung
 - einem Gesetz einen verfassungswidrigen Inhalt unterstellt hat (Behörde interpretiert Gesetz nicht verfassungskonform), willkürlich handelt oder
 - ein Gesetz denkmöglich auslegt.

Diese Prüfung ist nicht anzuwenden bei den Grundrechten:

- Gesetzlicher Richter (Art 83 Abs 2 B-VG) Art 6 MRK
- Wahlgrundrecht
- Vereinsgrundrecht Versammlungsgrundrecht
- Gleichheitssatz
- Recht auf Leben
- Art 8 MRK
- Persönliche Freiheit Gesetzmäßige Hausdurchsuchung

Recht auf Leben

(Art 85 B-VG, Art 2 MRK, 6.ZPMRK) Schutzbereich: menschliches Leben Bescheid anfechtbar bei

- groben Verfahrensfehlern, widersprechender Rechtsgrundlage widersprechender Auslegung

Verbot der Folter und unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung (Art 3 MRK) Schutzbereich: physische + psychische Integrität gegenüber bestimmten Eingriffen Bescheid anfechtbar bei

- groben Verfahrensfehlern,
- wenn UVS Verletzung nicht wahrnimmt, widersprechender Auslegung widersprechender Rechtsgrundlage

Sklaverei, Leibeigenschaft, Zwangs- und Pflicht- arbeit sowie Aufhebung jedes Untertänigkeits- und Hörigkeitsverbandes (Art 4 MRK, Art 7 StGG)

Gleichheitssatz

(Art 7/1 B-VG, Art 2 StGG, BVG Rassische Diskriminierung, Art 14 MRK, Art 12 EGV) Bescheid anfechtbar bei
 Σ gleichheitswidrigem Gesetz,
 Σ Unterstellung eines gleichheitswidrigen Inhalts
 Σ Willkür

Recht auf gleiche Zugänglichkeit öffentlicher Ämter (Art 3 StGG)

Freizügigkeit des Aufenthalts, der Einreise und der Auswanderung (Art 4 StGG, Art 6 StGG, Art 2,3 und 4 4. ZPMRK, Art 1 7.ZPMRK, Art 18 EGV)

Achtung des Privat- und Familienlebens (Art 8 MRK)

Schutzbereich: umfassender Schutz der Persönlichkeitsphäre
 Bescheid anfechtbar bei Gesetzlosigkeit,

- widersprechender Rechtslage (Art 8 MRK)
- denkmöglicher Anwendung.

Recht auf Eheschließung und Familiengründung (Art 12 MRK)

Schutz des Brief- und Fernmeldegeheimnisses (Art 10, 10a StGG, Art 8 MRK)

Datenschutz (DSG)

Schutzbereich: personenbezogene Daten

Persönliche Freiheit

(Art 5 MRK, PersFreiheitsBVG) Schutzbereich: örtliche Bewegungsfreiheit Bescheid anfechtbar bei

Verstoß gegen PersFrG

- Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes
- Gesetzlosigkeit
- Denkmöglichkeit

Recht auf gesetzmäßige Hausdurchsuchung (Art 9 StGG, HausrechtsG)

Schutzbereich: zum Hauswesen gehörende Räumlichkeiten

Bescheid anfechtbar bei

- Verstoß gegen das HausrechtsG Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes
- Gesetzlosigkeit
- Denkmöglichkeit

Recht auf Achtung der Wohnung (Art 8 MRK)

Schutzbereich: schützt vor Betreten von Grundstücken und Räumen aller Art

Eigentum (Art 5 StGG, Art 1 1.ZPMRK)

Schutzbereich: alle vermögenswerten Privatrechte, Privatautonomie, Recht Verträge zu schließen

Liegenschaftsverkehrsfreiheit (Art 6 StGG)

Schutzbereich: Freiheit, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen

Erwerbsfreiheit (Art 6 StGG)

Schutzbereich: jede, auf wirtschaftlichen Erfolg gerichtete Tätigkeit

Freiheit der Berufswahl und Ausbildung (Art 18 StGG + Gesetzesvorbehalt des Art 6 StGG)

Schutzbereich: Berufswahl, -Antritt, -Beendigung, -Ausbildung

Petitionsrecht (Art 11 StGG)

Vereinsfreiheit, Versammlungsfreiheit (Art 12 StGG, Art 11 MRK)

Schutzbereich Versammlungsfreiheit: Ansammlung von Menschen mit dem Zweck, gemeinsam nach außen zu wirken
 Bescheid anfechtbar bei Verletzung des VersammlungsG (bei StaatsbürgerInnen; bei AusländerInnen siehe traditionelle Formel)
 Schutzbereich Vereinsfreiheit: freiwillige, organisierte Verbindung von Personen zur Erreichung eines Zweckes

Bescheid anfechtbar bei Verletzung des VereinsG (bei StaatsbürgerInnen, bei AusländerInnen siehe traditionelle Formel)

Wahlrecht

(einzelne Bestimmungen des B-VG zu Wahlen)

Meinungsfreiheit

(Art 10 MRK, Art 13 StGG)

Schutzbereich: Art 10 MRK meint jede Meinungs-äußerung, ist weiter als Art 13 StGG.

Wissenschaftsfreiheit (Art 17 StGG)

Schutzbereich: Freiheit der Wissenschaft und Lehre

Gesetz verletzt Grundrecht, wenn

- absichtlich in das Grundrecht eingegriffen wird,
- das Gesetz keine Abwägung zwischen Wissenschaftsfreiheit und gesetzlich geschütztem öffentlichem Interesse vornimmt,
- die Abwägung verfehlt oder
- den Vollzugsbehörden diese Abwägung nicht ermöglicht und daher unverhältnismäßig ist.

Bescheid anfechtbar bei

- Gesetzlosigkeit,
- verfassungswidrigem Gesetz,
- Unterstellung eines intentionalen Eingriffs des Gesetzes durch die Behörde oder
- Übergehen der erforderlichen Abwägung zwischen Wissenschaftsfreiheit und dem Rechtsgut, zu dessen Schutz der Eingriff erfolgt, durch die Behörde.

Unterrichtsfreiheit, Recht auf Bildung

(Art 17 StGG, Art 2 1.ZPMRK, Art 14/7 B-VG)

Gesetz verletzt Grundrecht, wenn

- absichtlich in das Grundrecht eingegriffen wird,
- das Gesetz keine Abwägung zwischen Unterrichtsfreiheit und gesetzlich geschütztem öffentlichem Interesse nicht vornimmt,
- die Abwägung verfehlt oder
- den Vollzugsbehörden diese Abwägung nicht ermöglicht und daher unverhältnismäßig ist.

Bescheid anfechtbar bei

- Gesetzlosigkeit,
- verfassungswidrigem Gesetz,
- Unterstellung eines intentionalen Eingriffs des Gesetzes durch die Behörde oder Übergehen der erforderlichen Abwägung zwischen Unterrichtsfreiheit und dem Rechtsgut, zu dessen Schutz der Eingriff erfolgt, durch die Behörde.

Kunstfreiheit (Art 17a StGG)

Schutzbereich: Kein Kunstbegriff, denn Typisierung der Kunst würde Grundrecht einschränken.

Gesetz verletzt Grundrecht, wenn

- absichtlich in das Grundrecht eingegriffen wird,
- das Gesetz keine Abwägung zwischen Kunstfreiheit und gesetzlich geschütztem öffentlichen Interesse vornimmt,
- die Abwägung verfehlt oder
- den Vollzugsbehörden diese Abwägung nicht

ermöglicht und daher unverhältnismäßig ist. Bescheid anfechtbar bei

- Gesetzlosigkeit,
- verfassungswidrigem Gesetz,
- Unterstellung eines intentionalen Eingriffs des Gesetzes durch die Behörde oder Übergehen der erforderlichen Abwägung zwischen Kunstfreiheit und dem Rechtsgut, zu dessen Schutz der Eingriff erfolgt, durch die Behörde.

Glaubens- und Gewissensfreiheit

(Art 14 StGG, Art 9 MRK, Art 63 StV v St Germain) Schutzbereich: Recht, Religionsbekenntnis frei zu bilden und sich Bekenntnis gemäß zu betätigen

Rechtstellung der Kirchen + Religionsgemeinschaften (Art 15, 16 StGG, Art 9 MRK, Art 63 StV v St Germain)

Recht auf Zivildienst (Art 9a/ 3 B-VG, ZDG)

Bescheid anfechtbar bei

- falscher Beurteilung der Voraussetzungen des §2 ZDG oder
- groben Verfahrensfehlern, welche die abgegebene Erklärung als nicht rechtswirksam ansehen.

Recht auf Entscheidung durch gesetzlichen Richter (Art 83/ 2 B-VG)

Schutzbereich: Recht auf Entscheidung durch die zuständige Behörde

Bescheid anfechtbar, wenn

- Behörde eine ihr gesetzlich nicht zukommende Zuständigkeit in Anspruch nimmt oder
- Behörde in gesetzwidriger Weise ihre Zuständigkeit ablehnt und damit die Sachentscheidung verweigert.

Nulla poena sine lege (Art 7 MRK)

Schutzbereich: Verbot rückwirkender strafrechtlicher Regelungen und Klarheitsgebot

Recht auf ein faires Verfahren (Art 6 MRK)

Schutzbereich:

- Recht auf Entscheidung durch ein Tribunal über civil rights und strafrechtliche Anklagen
- Recht auf ein faires Verfahren (Parteiengehör, Unschuldsvermutung, angemessene Verfahrensdauer).

Recht auf Parteistellung im Strafverfahren (Art 90 B-VG)

Schutzbereich:

- Recht des/der Beschuldigten auf Parteistellung im gerichtlichen und Verwaltungsstrafrecht und bei deren Vorbereitung sowie
- Verbot der Selbstbezeichnung.

Recht auf eine wirksame Beschwerde

(Art 13 MRK)

Nur in Verbindung mit einem MRK-Grundrecht!

Recht auf nachprüfende Instanz im Fall einer gerichtlichen Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung (Art 2 7.ZPMRK)